M.-A. IX — 6856/16.

Marktordnung und Marktgebührentarif

für die

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Gegenstände des Marktverkehres.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehres sind Lebensmittel und Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute und gewöhnliche Artikel des täglichen Verbrauches.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf den Marktplätzen wird von der Marktbehörde nach Maßgabe der Raumverhältnisse gestattet.

Orte des Marktverkehres.

§ 3.

Die Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie die Gegenstände, welche auf denselben feilgeboten werden können, bestimmt der Stadtrat.

Besteht für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz, so darf dieser Artikel in größeren Mengen nur auf diesem Marktplatze feilgeboten werden.

Auf dem Grünobstmarkte des Naschmarktes dürfen nur jene Waren zum Verkaufe gebracht werden, welche von auswärts mit Wagen dahin zugeführt werden.

Weiters darf auf dem Grünobstmarkte des Naschmarktes der Verkauf der Waren entweder nur in der Originalverpackung oder in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogrammen stattfinden.

Auf dem Markte am Yppenplatze im XVI. Bezirke darf Obst nur in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogrammen verkauft werden.

Dauer des Marktverkehres.

§ 4.

Die Dauer des Marktverkehres wird durch den Stadtrat für jeden Marktplatz besonders bestimmt und durch Anschlag auf dem Marktplatz kundgemacht.

Auf dem Grünobstmarkte des Naschmarktes ist der Verkauf um 2 Uhr nachmittags einzustellen; es ist jedoch den Großobsthändlern gestattet, ihre nach 2 Uhr nachmittags einlangenden Waren zu übernehmen und zu sortieren.

Parteien des Großobstmarktes, welche ihre Waren von 2 Uhr nachmittags an im Detail verkaufen wollen, erhalten zu diesem Behufe, wenn es die Raumverhältnisse gestatten, einen Platz auf dem Detailmarkte zugewiesen.

Marktbesucher.

§ 5.

Jedermann ist berechtigt, die Marktplätze mit allen zum Verkaufe auf denselben zugelassenen Waren zu beziehen.

Standorte.

§ 6.

Die Standorte auf den Marktplätzen werden den Verkäufern nach der Reihenfolge ihres Eintreffens angewiesen.

Art des Verkaufes.

§ 7.

Den Verkäufern ist gestattet, größere Mengen ihrer Feilschaften in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Wagen, Säcken, Körben, Butten u. dgl.) zu verkaufen. Dabei ist jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irregeführt werden soll, strenge verboten.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waren zuzumessen oder zuzuwägen und sich dabei nur gehörig zimentierte Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen.

In betreff der Art des Verkaufes auf dem Großobstmarkte des Naschmarktes und auf dem Markte am Yppenplatze im XVI. Bezirke wird auf den § 3 verwiesen.

Kartoffeln dürfen auf den Wiener Märkten **nur nach dem Gewichte** verkauft werden.

§ 8.

Das Messen und Abwägen kleinerer Mengen hat der Verkäufer selbst, und zwar in der Regel mit seinen eigenen Maßen und Gewichten zu besorgen.

Für größere Mengen aber für Verkäufer, welche mit Maß und Gewicht nicht versehen sind, werden Maße, Wagen und Gewichte nach Maßgabe des Bedarfes auf den Marktplätzen bereitgehalten, für deren Benützung die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten sind.

Verhalten der Marktparteien.

§ 9.

Allen Marktparteien, dann den auf den Marktplätzen beschäftigten Trägern und anderen Hilfsarbeitern wird ein anständiges Betragen unter sich und gegen die Marktkommissäre zur Pflicht gemacht.

Insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren in bezug auf Gesundheitsbeschau der Feilschaften und auf die Aufsicht über Maße und Gewichte unbedingt Folge zu leisten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Den Trägern, Abmessern, Abwägern und anderen Hilfsarbeitern ist verboten, selbst Handel zu treiben oder sich in einen angefangenen Handel zu mengen.

Marktpolizeivorschriften.

§ 10.

Waren, die den Marktkommissären als gesundheitsschädlich erscheinen, werden von denselben mit Beschlag belegt und der Marktbehörde zur Amtshandlung übergeben, welche über deren Zurückstellung, Vertilgung oder etwaige Verwertung und die dabei zu beobachtenden Vorsichten entscheidet.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich ist, verunreinigt werde.

Durch das Auslegen der Feilschaften dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben oder der allgemeine Straßenverkehr überhaupt nicht beeinträchtigt werden. Auf Marktplätzen darf nicht schnell gefahren oder geritten werden.

Entrichtung der Marktgebühren.

§ 11.

Für die Benützung der Stand- und Lagerplätze auf den Märkten, sowie der Einsatzlokalitäten, dann der Maße, Wagen und Gewichte und sonstiger Gegenstände des Marktgefälles sind die im Marktgebührentarife festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Marktgebührentarif ist dieser Marktordnung als Anhang beigefügt und ist überdies an jedem Marktplatze angeschlagen.

Marktbehörde.

§ 12.

Als Marktbehörde schreitet der Magistrat ein, welcher die unmittelbare Aufsicht durch die Marktkommissäre ausübt.

Wirkungskreis der Marktkommissäre.

1. Schutz der Marktparteien.

§ 13.

Die Marktkommissäre haben über die Befolgung dieser Marktordnung zum Schutze der Marktparteien und darüber zu wachen, daß das gesetzliche Gebührenmaß von Seite der bestellten Gebühreneinsammler nicht überschritten werde.

2. Überwachung des Marktverkehres.

§ 14.

Die Marktkommissäre haben alle Übertretungen der Marktordnung strenge wahrzunehmen und die Übertreter der Marktbehörde zur Amtshandlung anzuzeigen, oder durch die Wache stellen zu lassen.

Die Stellung durch die Wache tritt gegen solche Übertreter der Marktordnung ein, welche sich den Verfügungen der Marktkommissäre widersetzen, oder sich über ihre persönlichen Verhältnisse nicht genügend auszuweisen vermögen.

Bestrafung der Übertretungen der Marktordnung.

§ 15.

Die Übertretungen dieser Marktordnung werden, insoferne sie nicht schon unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit Geld im Betrage von zwei bis zehn Kronen, mit Arrest bis zur Dauer von vierundzwanzig Stunden und mit Wegweisung oder Ausschließung vom Markte bestraft.

Geld- oder Arreststrafen treten ein:

bei absichtlichen Übervorteilungen der Käufer, insoferne sie sich nicht zur strafgerichtlichen Verfolgung eignen;

bei Feilbietungen gesundheitsschädlicher Waren, wenn dem Feilbieter diese Beschaffenheit derselben bekannt war;

bei unanständigem Benehmen oder Widersetzlichkeit gegen die Marktkommissäre;

bei größeren Störungen der Ruhe und Ordnung auf dem Markte;

bei Überschreitungen der auf den Marktplätzen kundgemachten Tarife;

bei Übertretungen der übrigen Vorschriften der Marktordnung.

Personen, welche die Ordnung und Ruhe des Marktes stören, können alsogleich vom Markte weggewiesen werden.

Die Ausschließung vom Markte auf die Dauer von einer bis zu vier Wochen wird gegen solche Personen verhängt, welche wegen derselben Übertretung der Marktordnung wiederholt abgestraft worden sind.

Verfahren bei Übertretungen der Marktordnung.

§ 16.

Geld- und Arreststrafen, dann die Ausschließung vom Markte werden nur von der Behörde unter Beobachtung des mit der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, vorgeschriebenen Verfahrens verhängt.

Die Wegweisung vom Markte wird von dem Marktkommissäre unter seiner Verantwortung verfügt, ohne daß gegen diese Verfügung eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig wäre.

Aufhebung älterer Vorschriften.

§ 17.

Alle mit dieser Marktordnung im Widerspruche stehenden und mit den Grundsätzen des vollkommen freien Marktverkehres unvereinbaren Vorschriften sind aufgehoben.

Kundmachung der Marktordnung.

§ 18.

Diese Marktordnung ist zur Verständigung aller Marktparteien auf jedem Marktplatze an geeigneter Stelle angeschlagen.

Marktgebührentarif

gültig ab 1. Dezember 1916.

I. Standgebühren.

a) Für alle auf den Viktualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:	auf dem Fischmarkte (Gebühr für je 1 m [illegible])	auf dem Naschmarkt im I. Bezirke und auf den Plätzen u. Straßen innerhalb des Gürtels [illegible]: stabile Stände	[illegible] Stände	auf allen übrigen Marktplätzen in den Bezirken II–XXI [illegible]: stabile Stände	[illegible] Stände
		Gebühr für je 1 Längenmeter des Verkaufsstandes per Tag			
I. Gruppe: der Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler	7 h	12 h	10 h	10 h	8 h
Gebühr für je 1 Quadratmeter der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarkte am Franz-Josefs-Kai im I. Bezirke per Tag 7 h	—				
II. Gruppe: Markthelferhändler, Grünwarenhändler, Sauerkrauthändler, Mehl- und Hülsenfrüchtenhändler, Fettwarenhändler, Eierhändler, Brot- u. Bäckerwarenverschleißer, Obsthändler, Blumenhändler, Gärtner, Milchhändler, Vogelhändler, Händler mit diversen Marktartikeln und Flecksieder	6 h	10 h	8 h	8 h	6 h
III. Gruppe: Kurz- und Industriewarenhändler, Verschleißer von Kuchengebäck, Zuckerwaren und Lebzelter, Christbaumhändler zc.	5 h	8 h	6 h	6 h	4 h

Anmerkung I. Für Bruchteile eines Quadrat- bezw. Längenmeters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Die Tiefe eines Standes kann je nach den räumlichen Verhältnissen bis 2 Meter betragen. Falls es nach den Platzverhältnissen zulässig erscheint, einem Standbesitzer einen Platz mit größerer Tiefe einzuräumen, so hat derselbe für das Übermaß, welches über die normalmäßige Tiefe von 2 Meter benötigt wird, eine Mehrgebühr von 4 h per Meter, ohne Unterschied der Lage des Verkaufsplatzes zu entrichten.

Anmerkung III. Die Standgebühren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplatze stehen gelassen werden.

Anmerkung IV. Die Standgebühren für die ständig zugewiesenen Verkaufsplätze auf dem Naschmarkte und für die stabilen Stände aller übrigen Marktplätze sind monatlich im vorhinein zu entrichten.

b) Für die Standplätze der auswärtigen Produzenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf dem Boden auslegen, per 1 □ Meter Belegfläche und Tag	
auf dem Naschmarkte	**8 h**
auf allen übrigen Märkten	**6 h**
c) Für Wagen ohne Unterschied der Bespannung, von welchen herab Viktualien oder Futterartikel verkauft werden, per Tag	
auf dem Naschmarkte	**30 h**
auf allen übrigen Märkten	**24 h**
für einen Milchwagen, mit welchem Milch zugeführt wird, per Tag	**12 h**
für einen einspännigen Holzkohlenwagen, per Tag	**30 h**
für einen zweispännigen Holzkohlenwagen, per Tag	**50 h**
d) Für Schiffe im Donaukanal, von welchen aus Viktualien verkauft werden, und zwar für kleinere Schiffe (Zillen), per Tag	**40 h**
für größere Schiffe (Trauner), per Tag	**60 h**

II. Ausleihgebühren.

a) Für 1 Wage (Dezimal- oder Schnellwage) samt Waghaus und Gewichten	per Markttag	42 h
b) Für 1 Hektoliter		28 h
c) „ 1 Halb- oder Viertelhektoliter		14 h
d) „ 1 kleines Meßgeschirr		8 h
e) „ 1 Kohlensack am Holzkohlenmarkte		8 h
f) „ 1 großen Fischbottich samt Zuber		30 h
g) „ 1 klein. Fischbottich samt Zuber od. Truhe		20 h
h) „ 1 Bank		8 h
i) „ 1 Schemel		4 h
k) „ 1 Tragbrett auf dem Fischmarkte		10 h

III. Einsatzgebühren.

a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen des Marktaufsichtsgebäudes, z. zw. für 1 Korb, Butte, Kiste, Bank, per Stück u. Tag	6 h
b) Für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen, per Abteilung und Woche	2 K

IV. Lagergebühren.

1. Für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im XX. B., Treustraße, u. der Schwabengestätte am rechten Ufer des Donaukanales zur Lagerung von	a) Laden, Pfosten und Latten bei einer Schlichtung bis zu 2 Meter Höhe per 1 □ Meter Lagerfläche und Woche	8 h
	Bei einer Schlichtung über 2 Meter Höhe für jeden weiteren Meter Höhe per 1 □ Meter Lagerfläche u. Woche mehr um [illegible]	4 h
	b) Klaftern, Sparren, Traversen, Halbbäume, Brunnröhren, per Stück und Woche	6 h
	c) Baumstämme, Floßbäume und Hackstöcke, per Stück und Woche	6 h
	d) Speichen, Klavierholz, Felgen, Dauben, Spänen, Binderholz, Schiefer, Kohlenverputzplatten, Ziegeln, Bau- u. Mühlsteinen, Hufeisen, per 1 □ Meter Lagerraum und Woche	8 h
2. Für die Benützung des Schanzelmarktes zur Lagerung von	e) Brennholz als Beiladung, für 1 □ Meter Belegraum und Woche	6 h
	f) Langgeschirren, für 1 □ Meter Lagerraum und Woche	6 h
	g) leeren Geschirren (Butten zc.), per Stück	2 h
3. dann des städtischen Lagerplatzes an der Weißgärberlände zur Lagerung von	h) Brennholz, per 1 □ Meter Lagerraum und Woche	10 h
4. Für die Benützung der Marktplätze zur Lagerung von	i) Waren oder leeren Geschirren per 1 □ Meter Lagerraum und Tag	4 h

Anmerkung. Die auf dem städt. Freilagerplatze im XX. Bezirke, Treustraße, jeweilig gelagerten Holzvorräte sind gegen Brandschaden versichert und wird zur Deckung der der Gemeinde Wien durch diese Versicherung erwachsenden Kosten ein 5%iger Zuschlag zu den entfallenden Lagergebühren als Marktgebühr eingehoben.

V. Waggebühren.

Für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen für je 50 kg oder weniger	**2 h**

VI. Leihgebühren.

Außer den im Absatze I vorgeschriebenen Standgebühren sind für die Benützung der von der Gemeinde Wien auf dem Schanzlmarkte im II. Bezirke errichteten hölzernen Verkaufsstände folgende Leihgebühren zu entrichten:	täglich:	monatlich im vorhinein:
Bei einer überdachten Fläche bis 5·00 m²	12 h	3 K 60 h
Bei einer überdachten Fläche über 5·00 m² bis 7·00 m²	16 h	4 K 80 h
Bei einer überdachten Fläche über 7·00 m²	18 h	5 K 40 h

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,

im selbständigen Wirkungskreise.

„Reichspost." — 4765/16.